

---

**Referent: Dipl.-Ing. Frank Brödner**

# Was tun mit gebrauchten Gasgeräten

Cottbus, 29. April 2009

- Bauliche Anlagen unterliegen nach § 14 des Grundgesetzes (GG) dem Bestandschutz.
- Bestandschutz gilt, wenn die Errichtung der Anlagen im Einklang mit den bis dahin gültigen Technischen Regeln erfolgte und den Bestand bis zum Ende der technischen Lebensdauer gewährleistet.
- Das heißt, erstellte bauliche Anlagen (Altanlagen) unterliegen nicht der Verpflichtung, an neue Regeln der Technik angepasst zu werden.
- Es muss nur dann eine Anpassung erfolgen, wenn eine gesetzliche und rückwirkende Forderung (Gefahr für Leib und Leben) hierzu verpflichtet.

## Der Bestandschutz gilt nicht, wenn

- Im Einzelfall anders lautende gesetzliche Festlegungen getroffen werden
- Gefahren für Menschen und Sachwerte auftreten
- Wesentliche Änderungen an der Anlage vorgenommen werden (z. B. Einbau fugendichter Fenster)
- und somit die Durchsetzung der gegenwärtigen gültigen anerkannten Regeln der Technik erforderlich wird.

# Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG vom 03.12.2001 (ProdSRL)

- regelt das Inverkehrbringen
  - neuer
  - gebrauchter und
  - wieder aufgearbeitete Produkte
  
- Allgemeine Verpflichtung
  - nur sichere Produkte in den Verkehr zu bringen
  
- Deckungsgleich mit dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

- sind Produkte, die nach der Herstellung erstmals im europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht werden.
- sind auch Produkte, die in einem Drittland produziert und benutzt wurden und in den EWR eingeführt werden
- besteht CE - Kennzeichnungspflicht

- sind im Sinne der ProdSRL Produkte, die in einem Staat des EWR bereits genutzt wurden
- die das Stadium des ersten Inverkehrbringens und der ersten Inbetriebnahme im EWR durchlaufen haben
- sind reparierte oder in Stand gesetzte Produkte

- sind gebrauchte Produkte, die durch fachgerechte technische Bearbeitung wieder vollwertig gebrauchsfertig und damit wie neuwertig geworden sind
- wieder aufgearbeitete Geräte sind nicht wesentlich verändert und stellen keine Risikoerhöhung dar
- Wiederaufarbeiter sind Hersteller, deren Namen und Adresse auf dem Produkt und deren Verpackung anzugeben sind

- Für neue Produkte und wesentlich veränderte gebrauchte Erzeugnisse besteht CE- Kennzeichnungspflicht
- Ein aufgearbeitetes oder repariertes Erzeugnis darf nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es sicherheitstechnisch dem Zustand entspricht, den es rechtmäßig zum Zeitpunkt des ersten Inverkehrbringens hatte
- Eine Nachrüstung auf das ggf. höhere Sicherheitsniveau einer neuen Generation wird nicht vorgeschrieben

- Feuerstätten, die bereits in Betrieb waren, demontiert wurden und an einem anderen Ort wieder eingebaut werden sollen, müssen, wie eine neue Feuerstätte den Nachweis der Verwendbarkeit bringen.
- Der Verwendbarkeitsnachweis ist erbracht, wenn sie die CE-Kennzeichnung tragen.

---

vom Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerkes Sachsen  
(LIV)

- Die oberste Bauaufsichtsbehörde als auch der LIV befürworten nicht die Wiederverwendung von in der DDR produzierten Feuerstätten mit ASMW- Prüfung (älter als 15 Jahre)
- Für Gasfeuerstätten mit dem DIN-DVGW oder DVGW-Zeichen wird die gleiche Regelung angestrebt. (Stand September 2004)
- Eine Zustimmung im Einzelfall ist möglich.

Zum Beispiel:

- Einsatz von zwei Sicherheitsabsperrentile
- Abgasstoppsicherung
- EMV- Prüfung
- TAE Thermisch auslösende Absperreinrichtung
- Prüfgasgruppe E und LL nach DIN EN 437
- Abgasverlustgrenzwerte

**Achtung!** Bei Wiederverwendung von Gasfeuerstätten muss eine Bedienungsanleitung vorhanden sein.

# Austausch von Gasgeräten der Art C

---

**Wie ist mit Leitungen zur Verbrennungsluftzuführung und Abgasführung zu verfahren, wenn Gasgeräte der Art C ausgetauscht werden?**

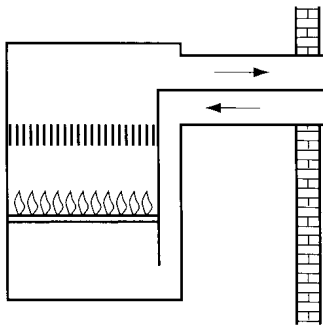
Voraussetzung:

Die Leitungen zur Verbrennungsluft und Abgasführung befinden sich in einem Zustand, der die weitere Verwendung rechtfertigt und die Bemessung nach den gültigen technischen Regeln die Funktion nachweist.

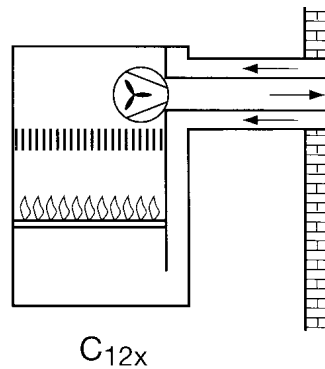
## Art der Installation

### 1. Gasgerät der Art C1

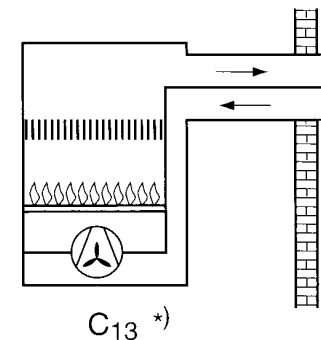
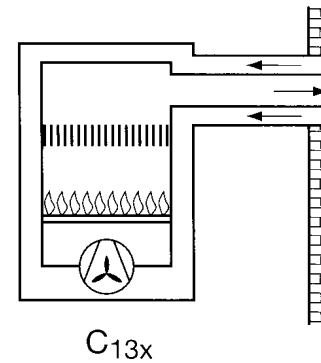
C<sub>11</sub> ohne Gebläse



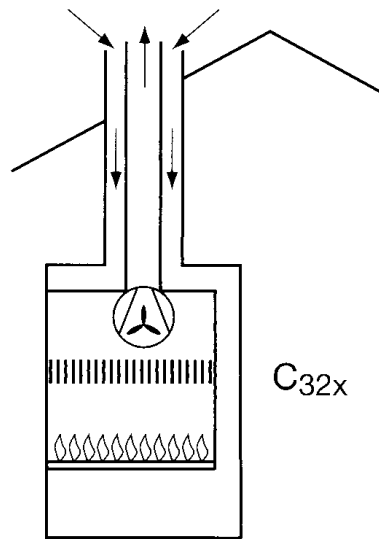
C<sub>12</sub> mit Gebläse hinter dem Wärmetauscher



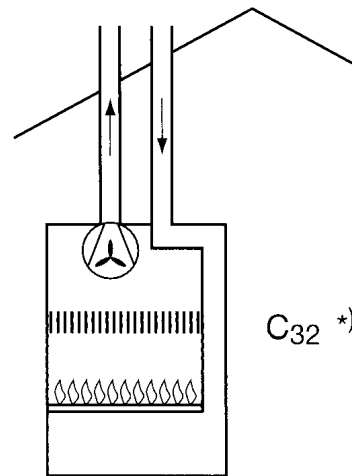
C<sub>13</sub> mit Gebläse vor dem Brenner



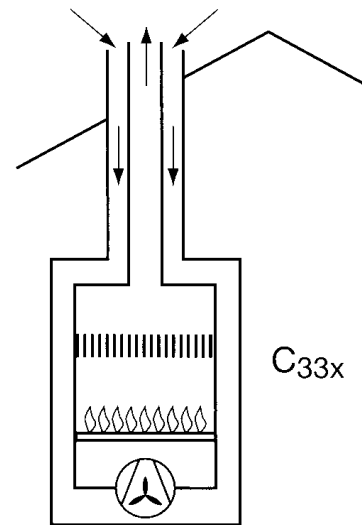
## 2. Gasgerät der Art C<sub>3</sub>



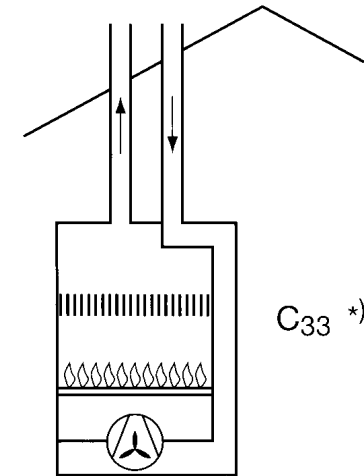
C<sub>32x</sub>



C<sub>32</sub> \*)



C<sub>33x</sub>

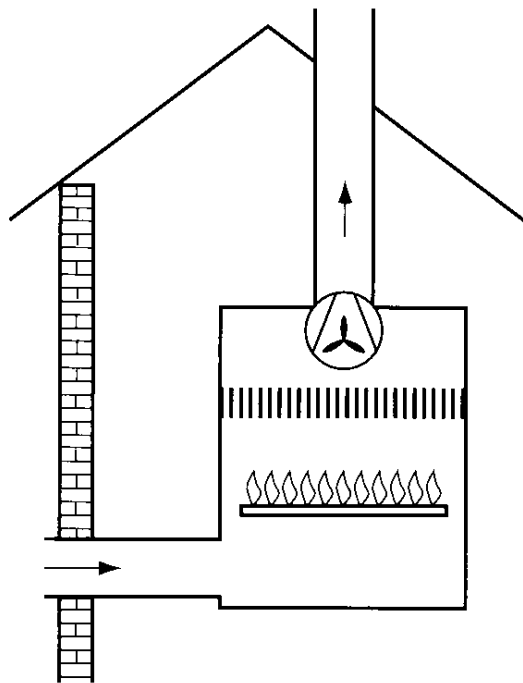


C<sub>33</sub> \*)

C<sub>32</sub> mit Gebläse hinter dem Wärmetauscher

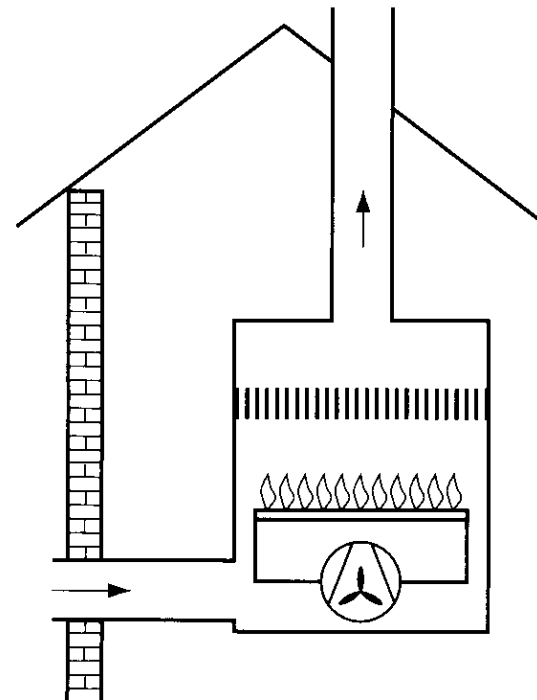
C<sub>33</sub> mit Gebläse vor dem Brenner

## 3. Gasgerät der Art C5



C<sub>52</sub> \*)

C<sub>52</sub> mit Gebläse hinter dem Wärmetauscher

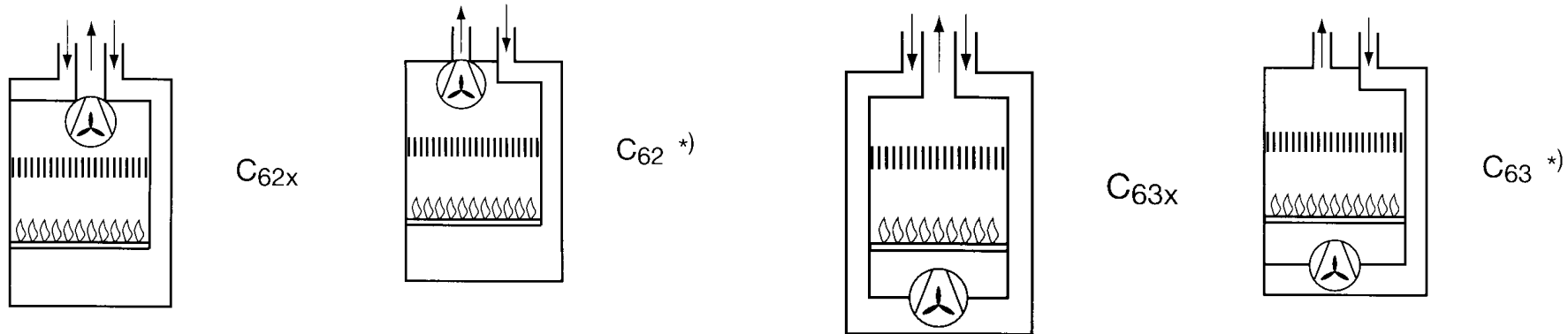


C<sub>53</sub> \*)

C<sub>53</sub> mit Gebläse vor dem Brenner

\*) Wenn die erhöhten Dichtheitsanforderungen erfüllt sind, kann diese Gasfeuerstätte auch mit „x“ gekennzeichnet sein.

## 4. Gasgerät der Art C6



**C<sub>62</sub> mit Gebläse hinter dem Wärmetauscher**

**C<sub>53</sub> mit Gebläse vor dem Brenner**

\*) Wenn die erhöhten Dichtheitsanforderungen erfüllt sind, kann diese Gasfeuerstätte auch mit „x“ gekennzeichnet sein.

Die Verbrennungsluftzu- und Abgasführung bei Gasgeräten Art C<sub>6</sub> ist nach Einbauanleitung der Hersteller bzw. den Maßgaben der baurechtlichen Zulassung zu erstellen.

### 1. Gasgeräte der Art C1, C3, C5

Die vorhandenen Leitungen zur Verbrennungsluftzuführung und Abgasführung sind Bestandteil dieses Gerätes.

- Diese können nur verbleiben, wenn das neue Gerät auch ein Gerät der Art C1, C3 oder C5 ist und die vorhandenen Leitungen zur Verbrennungsluftzuführung und Abgasführung auch mit diesem neuen Gerät geprüft und als System zertifiziert sind.
- Die Leitungen zur Verbrennungsluftzuführung und Abgasführung werden also praktisch zum Bestandteil des neuen Gerätes und gehen damit in die Verantwortung des Herstellers des neu eingebauten Gasgerätes über.

- In allen anderen Fällen können die vorhandenen Leitungen zur Verbrennungsluftzuführung und Abgasführung eines Gasgerätes der Art C1, C3 oder C5 nicht wieder verwendet werden.
- Eine Wiederverwendung der vorhandenen Abgasleitungen kann selbstverständlich auch dann erfolgen, wenn dies durch eine Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall oder eine ähnliche Regelung der obersten Bauaufsichtsbehörde rechtlich abgesichert ist.

d.h.: An die Verbrennungsluftzuführung und Abgasführung können nur wieder als System zertifizierte Gasgeräte vom gleichen Hersteller angeschlossen werden.

—————> Herstellerliste über Austauschgeräte

## 2. Gasgeräte der Art C6

- Für den Anschluss eines neuen Gasgerätes der Art C6 kann eine vorhandene Abgasleitung wieder verwendet werden
- wenn sie eine eigene allgemeine bauaufsichtliche Zulassung hat
- sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und
- die sichere Funktion der Feuerungsanlage z.B. durch Bemessung nach den gültigen technischen Regeln nachgewiesen ist.

d.h.:           Dort wo ein C6-Gerät installiert war, kann wieder ein C6-Gerät gleich welcher Hersteller eingebaut werden.

- Ist nicht mehr feststellbar bzw. nachweisbar auf welcher Grundlage (allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung oder Bestandteil des Gerätes) die Leitungen zur Verbrennungsluftzuführung und Abgasführung eingebaut wurden, ist der Anschluss eines neuen Gasgerätes an diese Leitungen nicht möglich.
- Eine Zustimmung im Einzelfall ist möglich.

### **Anmerkung**

Zur Überprüfung der weiteren Verwendbarkeit sollte neben der optischen Prüfung der Abgasleitung grundsätzlich eine Dichtheitsprüfung durchgeführt werden.

Erforderlichenfalls müssen Dichtungen gewechselt werden.



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Ihr Ansprechpartner**

Dipl.-Ing. Frank Brödner  
Prüfstellenleiter

DBI-Gastechnologisches Institut gGmbH Freiberg  
Halsbrücker Straße 34  
D-09599 Freiberg

Tel. : (+49) 3731-4195 310

Fax: (+49) 3731-4195 319

E-Mail: [pruefstelle@dbi-gti.de](mailto:pruefstelle@dbi-gti.de)

Web: [www.dbi-gti.de](http://www.dbi-gti.de)